

Satzung

zur Änderung der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Korweiler

vom 08. SEPTEMBER 2005

I.

Der Ortsgemeinderat Korweiler hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GvBl. S. 153) und der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) vom 04.03.1983 (GVBl. S. 69), in der z.Zt. gültigen Fassung folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

§ 10 erhält folgende neue Fassung:

- (1) Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 30 Jahre.
- (2) Bei zusätzlichen Bestattungen von Aschen gilt die Ruhezeit des Erstbestatteten. Zum Zeitpunkt der Beisetzung einer zusätzlichen Asche muss die Ruhezeit des Erstbestatteten noch 15 Jahre betragen.

§ 2

§ 12 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

- (1) Auf dem Friedhof werden folgende Grabstätten zur Verfügung gestellt:
 1. Reihengräber
 2. Ehrengräber
 3. Kissengräber

§ 3

§ 13 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

In einem Reihengrab dürfen eine Leiche und zwei Aschen bestattet werden (Ausnahme siehe § 7 Abs. 3).

§ 4

Es wird folgender neuer § 14 eingefügt:

§ 14 Kissengräber

- (1) Es wird ein Urnengrabfeld in Form eines Kissengrabfeldes ausgewiesen.
- (2) Pro Grab können bis zu 2 Aschen beigesetzt werden.
- (3) Es sind nur liegende Grabmale zugelassen, Die Grabplatten sind in den Boden einzulassen, damit ein Überfahren mit dem Rasenmäher möglich ist. Die Grabplatten müssen so verankert werden, dass ein Absenken ausgeschlossen ist.
- (4) Die Größe der Grabmale beträgt 0,40 m x 0,60 m mit einer Stärke von 0,12 m. Das Veranlassen zum Setzen der Grabmale obliegt den Angehörigen.
- (5) Die Flächen außerhalb der Grabmale werden nach der Beisetzung von der Ortsgemeinde eingesät und für die Dauer der Belegung als Rasenfläche unterhalten. Das Bepflanzen der Grabfläche auf diesem Rasengrabfeld ist nicht gestattet.
Die Entscheidung über die Häufigkeit des Mähens bzw. über die Art der Pflege obliegt ausschließlich der Gemeinde.
- (6) Auf den Gräbern dürfen weder Grablichter abgestellt noch Blumen niedergelegt werden.

§ 5

In § 15 Abs. 1 wird folgende neue Nr. 2 hinzugefügt:

2. in Kissengräbern bis zu 2 Aschen

§ 6

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

II.

Satzungen, die unter Verletzungen von Verfahren- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

Korweiler, den 08.09.2005
Ortsgemeinde Korweiler



(Prüm)
Ortsbürgermeister

